



Merkblatt

Novellierung der Handwerksordnung 2003

IV. Eintragung von Kleinunternehmen

Ein Handwerk der Anlage A (siehe unser Merkblatt neue Anlage A) kann nur dann in die Handwerksrolle als stehendes Gewerbe eingetragen werden, wenn zumindest Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.

In der neuen Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung (HwO) wird jetzt definiert, was begrifflich „keine wesentlichen Tätigkeiten“ sind, die einer Eintragungspflicht in die Handwerksrolle nicht unterliegen.

Grundsätzlich sind diejenigen Tätigkeiten nicht wesentlich, die in einem Zeitraum von drei Monaten erlernt werden können. Arbeiten die einer längeren Anlernzeit verlangen, sind dann ebenfalls keine wesentlichen Tätigkeiten, wenn sie für das Gesamtbild des zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist. Ebenfalls keine wesentlichen Tätigkeiten sind solche, die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Allerdings ist die Ausübung mehrerer dieser nicht wesentlichen Tätigkeiten unzulässig, wenn die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie wesentlich für ein zulassungspflichtiges Handwerk sind.

Personen, die unter dieses Gesetz zur Förderung der Kleinunternehmer fallen, sind entweder der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zuzuordnen. Der Handwerkskammer gehören sie unter bestimmten Voraussetzungen nach § 90 Abs. 3 HwO an. So müssen sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben, die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk gewesen sind und die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmachen.

Zu beachten ist, dass diese Vorschrift nur für Betriebe anwendbar ist, die erstmalig nach dem 30. Dezember 2003 eine gewerbliche Tätigkeit anmelden.

Fazit:

Die neue gesetzliche Regelung zur Förderung von Kleinunternehmen ist ausschließlich auf die zulassungspflichtigen Handwerke der Anlage A bezogen. Somit werden die in den Anlagen B1 und B2 (siehe unser Merkblatt neue Anlage B) aufgeführten zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe nicht von dieser Vorschrift erfasst.